
2. Änderung Hauptsatzung der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S.128, 132), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am folgende 2. Änderung zur Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderung vom 11.05.2022 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in der Fassung der 1. Änderung vom 11.05.2022 wird wie folgt geändert:

I. § 10 wird durch einen Abs. 3 ergänzt

§ 10 Bürgermeister

Abs. 3 wird neu eingefügt

„(3) Der Bürgermeister führt regelmäßig, mindestens einmal im Quartal, mit den Ortsbürgermeistern eine Besprechung durch mit dem Ziel, einer offenen, lösungsorientierten Diskussion über die Probleme der Ortschaften.“

II. Der alte § 18 ist neu § 19 aufgrund Fehler in der fortlaufenden Nummerierung.

III. § 19 wird wie folgt geändert

Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Stadtrat weist den Ortschaftsräten entsprechend § 84 Abs.3 Satz 2 KVG LSA zur Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben, auf Antrag die Haushaltsmittel als Budget zu. Hierzu sind die Punkte a) bis g) aufgelistet.“

Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Der Ortschaftsrat entscheidet abschließend, gemäß § 84 Abs.3 Satz3 Nr.6,7 KVG LSA, an Stelle des Stadtrates über folgende Angelegenheiten, die die entsprechenden Wertgrenzen nicht überschreiten

- 0,00 bis 10.000,00 € über Verträge, die die Nutzung von Grundstücken der Ortschaften, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde betreffen,
- 0,00 bis 10.000,00 € über die Veräußerung von beweglichem Vermögen (welches durch die Gemeinde eingebracht wurde).“

IV. § 22 Öffentliche Bekanntmachungen wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgenden neuen Wortlaut

„(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen auf der Homepage der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte (www.tangerhuetten.de). Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Homepage der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte den bekannt zu machenden Text enthält. Auf die Bekanntmachung auf der Homepage wird zusätzlich im Amtsblatt des Landkreises Stendal hingewiesen.“

Abs. 2 erhält folgenden neuen Wortlaut

„(2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit, so wird diese durch Auslegung während der Dienststunden im Gebäude der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“, in 39517 Tangerhütte in der Bismarckstr. 5 ersetzt. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung spätestens am Tag vor deren Beginn auf der Homepage der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hingewiesen. **Zusätzlich erfolgt auch ein der Auslegung in der Zeitung „General-Anzeiger Ausgabe Altmark Ost“ oder „Wochenspiegel Ausgabe Altmark-Ost“.** Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.“

Abs. 3 S. 1 und 2 erhält folgenden neuen Wortlaut

„(3) Die Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse werden – sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß §53 Abs.4 S.5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – auf der Homepage der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte bekannt gegeben. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Homepage den bekannt zu machenden Text enthält.“

Alle anderen Angaben des § 22 bleiben unverändert.

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderung zur Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte tritt mit ihrer Genehmigung am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Tangerhütte, den2024

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel